

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen, Werk- und Werklieferungsverträge und vergleichbaren Austauschverträge aller nachfolgend genannten juristischen Personen und Gesellschaften:

Envases Öhringen GmbH, Öhringen/Deutschland;

Envases Aesch AG, Aesch/Schweiz;

Envases Liverpool Ltd., Liverpool/Großbritannien;

Envases Hungary Kft., Győr/Ungarn;

Envases Haid GmbH, Ansfelden/Österreich;

Envases Chicago Corp., Chicago/USA.

(2) Diese VLB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen VLB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Envases nicht an, es sei denn, Envases hätte ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese VLB gelten auch dann, wenn Envases in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen VLB abweichender Bedingungen von Envases' Vertragspartnern Verkäufe vorbehaltlos abschließt oder Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese VLB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.

(4) Soweit es sich um laufende Geschäftsbeziehungen handelt, gelten diese VLB auch für künftige Geschäfte, auch wenn sie nicht mehr erneut ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Die Angebote von Envases sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für die Envases' Angeboten beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Maß-, Gewichts- oder Leistungsangaben aller Art, sofern sie von Envases nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

(2) Sind Bestellungen der Vertragspartner von Envases als Angebote i. S. d. § 145 BGB zu werten, so kann Envases diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten sämtliche Preise „ab Werk“ in der Landeswährung des jeweiligen Verwenders. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht eingeschlossen. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Envases behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Material-, Rohstoff- oder Energiepreisänderungen, eintreten. Envases wird diese auf Verlangen dem Vertragspartner nachweisen. Als angemessen gilt insbesondere eine Preisanpassung, die lediglich die zwischenzeitliche Erhöhung der Listen-

preise von Envases nachvollzieht, soweit dies mit den Regeln des § 315 BGB vereinbar ist. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, falls Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden.

(3) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf eines von Envases in der jeweiligen Rechnung genannten Konten. Die Zahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung rein netto. Es gelten die gesetzlichen Regeln des Zahlungsverzugs. Der Verzugszins beträgt 9 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere nach den Grundsätzen bankmäßiger Bereitstellungszinsen, ist nicht ausgeschlossen.

(4) Aufrechnungsrechte stehen unserem Vertragspartner nur im Falle unstreitiger, von Envases anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

(5) Im selben Umfang wie das Recht zur Aufrechnung ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Unbeschadet bleibt das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner von Envases in Fällen grober Vertragsverletzung, sowie in Fällen, in denen Envases bereits einen Teil des Zahlungsanspruchs erhalten hat, der dem Wert der etwaig mangelhaften Leistung von Envases entspricht.

§ 4 Lieferungen

(1) Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und sonstigen für die Vertragsausführung notwendigen Fragen und Voraussetzungen voraus. Hierzu gehören je nach Art und Inhalt des Vertrags beispielsweise die Bestätigung der Lithografie, der Größmuster, die Fertigstellung der Werkzeuge sowie das Vorliegen etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen. Sie beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

(2) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus. Hierzu zählt insbesondere der pünktliche Eingang vereinbarter Zahlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

(3) Sämtliche Lieferzeitangaben gelten nur annähernd, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum ausdrücklich bestätigt worden ist.

(4) Wird Envases an der Erfüllung seiner Lieferverpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände, die Envases trotz nach den Umständen des Einzelfalls zumutbarer eigener Sorgfalt nicht abwenden kann, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, sofern kein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Ein eingetretener Verzug wird unterbrochen. Die Verlängerung gilt insbesondere für Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, Arbeitskampf und dessen Folgen und Auswirkungen, höhere Gewalt, etc. In diesen Fällen ist auch Envases' Vertragspartner für die entsprechende Zeit von der Annahmeverpflichtung befreit.

(5) Kommt Envases' Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Envases berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Envases ist zu Teillieferungen berechtigt. Sofern nicht andere Toleranzen vereinbart sind, behält sich Envases fertigungs- oder transportbedingte Mehr- oder Minderlieferungen in handels- bzw. branchenüblichem Umfang vor.

(7) Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen werden keinerlei Beschaffungsrisiken übernommen.

§ 5 Verpackungen

(1) Von Envases zur Verfügung gestellte Leih- oder Sachdarlehensverpackungen samt Zubehör, z. B. Paletten, Trays, usw., sind unverzüglich in unbeschädigtem Zustand frachtfrei an das aus den Lieferpapieren ersichtliches Lieferwerk zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist behält sich Envases vor, diese Verpackungen zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für beschädigte oder unbrauchbar zurückgegebene Verpackungen.

(2) Nicht zurückzugebende Verpackungen, insbesondere Kartonverpackungen, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 6 Versand und Gefahrenübergang

(1) Mangels gegenteiliger Regelung ist Erfüllungsort der Sitz des Verwenders und erfolgt der Versand ab Werk (EXW, INCOTERMS ® 2010). Auf Wunsch des Vertragspartners deckt Envases die Lieferung auf dessen Kosten durch eine Transportversicherung ein.

(2) Die Anlieferung von Rohstoffen oder Halbtteilen zur Lohnverarbeitung oder Veredelung erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners ebenso wie die Rücklieferung der Fertigung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Envases gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Envases das Eigentum an den verkauften und gelieferten Vertragsgegenständen vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat Envases unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die im Eigentum von Envases stehenden Waren erfolgen.

(3) Der Vertragspartner ist jedoch befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vertragsprodukte von Envases entstehenden Erzeugnisse und deren vollen Wert, wobei Envases als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Envases Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das erstehende Erzeugnis das gleiche wie für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils an Envases gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Envases ab. Envases nimmt die Abtretung an.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben Envases ermächtigt. Envases verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen Envases gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug

gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel in der Leistungsfähigkeit vorliegt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Envases um mehr als 10 %, wird Envases auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach Wahl von Envases frei geben.

(4) Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Vertragspartners geknüpft ist, ist dieser zu deren Einhaltung bzw. Erfüllung auf eigene Kosten verpflichtet.

§ 8 Schutzrechte und Werkzeuge

(1) Werden bei der Fertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben oder Wünschen des Vertragspartners Schutz- und Urheberrechte Dritter, Kennzeichnungsvorschriften oder sonstige Immaterialgüterrechte verletzt, so stellt der Vertragspartner Envases von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Entwürfe, Lithografien, Klischees, Druckplatten, Prägestanzen, und Werkzeuge werden nur anteilig berechnet und verbleiben daher im Eigentum von Envases. Sie dürfen Dritten nur mit der schriftlichen Genehmigung von Envases zugänglich gemacht oder diesen gegenüber verwendet werden. Werden Formen vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt, so hat er diese kostenfrei an Envases zu versenden.

(3) Die anteiligen Kosten sind zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster ohne Skontoabzug zu bezahlen. Der Vertragspartner trägt auch die Kosten der von ihm veranlassten Änderungen.

(4) Envases bewahrt Werkzeuge, Lithografien und Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und versichert diese gegen Feuerschäden. Envases' Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung weitere Bestellungen eingegangen sind, und Envases auf das Ende der Aufbewahrungspflicht hingewiesen hat.

§ 9 Wareneingangsprüfung, Gewährleistung und Haftung

(1) Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Empfang auf etwaige Mängel zu untersuchen und entdeckte Mängel schriftlich unverzüglich, spätestens nach 3 Werktagen nach Empfang zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens nach 3 Werktagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, außer in Fällen der Arglist. Die Rügeobliegenheit gilt auch bei Streckengeschäften.

(2) Mit der Freigabeerklärung vorgelegter Muster oder Korrekturabzüge bzw. mit dem Verzicht des Vertragspartners auf deren Vorlage gilt die Beschaffenheit des Musters oder des Korrekturabzugs als vereinbart. Bei bedruckten und lackierten Verpackungen ist Envases bemüht, die vereinbarten Töne genau zu treffen. Aus technischen Gründen bleiben aber geringfügige, technisch unvermeidbare Abweichungen in Druck, Farbe usw. vorbehalten. Solche Abweichungen gelten nicht als Mangel.

(3) Beanstandete Ware ist zur Verfügung von Envases zu halten, bis Envases sie zurücknimmt oder schriftlich zur Vernichtung freigibt.

(4) Soweit ein Mangel vorliegt, kann Envases nach seiner Wahl auf seine Kosten den Mangel entweder selbst beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Envases kann die Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn und soweit diese für Envases unzumutbar ist, insbesondere

wegen eines außer Verhältnis zum Warenwert stehenden Nacherfüllungsaufwands. Zu ersetzende Ware ist Zug-um-Zug gegen die Nacherfüllung an Envases zurückzugeben oder - auf schriftliche Anweisung hin von Envases - auf Kosten von Envases zu entsorgen.

(5) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung sowie bei fruchtlosem Ablauf einer Envases gesetzten Nacherfüllungsfrist kann der Vertragspartner nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser VLB vom Kaufvertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Die Minderung ist ausgeschlossen, soweit Envases den Mangel weder vorsätzlich zu vertreten hat, noch hierfür eine Garantie abgegeben hat. Rücktritt und Schadenersatz wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen. Eine Minderlieferung berechtigt nur dann zum Rücktritt und Schadenersatz, wenn der Vertragspartner nachweist, dass sein Interesse am Vertrag objektiv fortgefallen ist.

(6) Auf Schadensersatz haftet Envases - gleich aus welchem Rechtgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Envases nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte); in diesem Fall ist die Haftung der Lieferantin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(7) Das Risiko der fehlenden Kompatibilität zwischen Verpackung und Füllgut trägt der Vertragspartner. Fehlende Kompatibilität von Verpackung und Füllgut stellt nur dann einen Mangel dar, wenn die Kompatibilität zwischen Verpackung und Füllgut individualvertraglich Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Envases und dem Vertragspartner ist.

(8) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(9) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind. Ausgenommen von der Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

§ 10 Abtretungsverbot

Der Vertragspartner darf jegliche Vertragsrechte ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Envases nicht an Dritte abtreten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, der Sitz des jeweiligen Verwenders.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

(3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(4) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Öhringen. Envases ist auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

(6) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass eine unwirksame oder eine während der Vertragsabwicklung unwirksam werdende Klausel durch eine solche ersetzt werden soll, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 19

Version April 2021